

# Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem Werbekreis Bad Bergzabern e.V

{1. Vorsitzender Bernd Malysiak) - nachfolgend Werbekreis genannt.

und

nachfolgend Nutzer genannt

§1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der nachfolgend benannten Standorte.

**Wand 1 Feuerwehr Stadtauswärts**

**Wand 2 Feuerwehr Stadteinwärts**

**Wand 3 Bundespolizei Stadteinwärts**

**Wand 4 Bundespolizei Stadtauswärts**

**Wand 5 Pro Seniore Stadtauswärts**

**Wand 6 Pro Seniore Kreisel Stadteinwärts**

**Wand 7 Edith-Stein-Klinik Wohnpark Stadteinwärts**

**Wand 8 Edith-Stein-Klinik Wohnpark Stadtauswärts**

Die Standorte befinden sich im Besitz des Werbekreises.

1. Für die Errichtung der Werbeanlagen wird gemäß § 66 in Verbindung mit § 52 der Landesbauordnung (LBauO) unbeschadet der privaten Rechte dritter die Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

## **Nutzungszeitraum {maximal 4 Wochen}**

2. Die Nutzung der unter §1 / 1 genannten Standorte ist auf Antrag auch an Einzelstandorten möglich, über entsprechende Anträge entscheidet der Werbekreis.

## §2 Auflagen

1. Die genauen Standorte der Banner sind vor der Aufstellung auf den Bauzäunen mit dem Werbekreis Bad Bergzabern e.V. abzustimmen.
2. Die Werbetafeln sind an einem Bauzaunelement (3,50 x 2,00 m) zu befestigen und dürfen die Ausmaße des Bauzaunelements nicht überschreiten.
3. Die Standsicherheit und die Stabilität der Anlagen sind vom jeweiligen Nutzer zu gewährleisten.  
Auf den freien Flächen müssen generell Bauzaundreiecke aufgestellt werden.  
  
Befestigungen mit Spanngurten, Kabelbindern oder ähnlichen Gegenständen an Verkehrszeichen, Straßenleuchten sowie an Bäumen u.dgl., um die Standsicherheit zu gewährleisten, sind nicht zulässig!
4. Durch die Aufstellung der Banner dürfen keine Verkehrszeichen verdeckt oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass notwendige Sichtbeziehungen z.B. an Fußgängerüberwegen, Knotenpunkten, engen Kurven, Lichtsignalanlagen oder ähnliches nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Banner dürfen nur auf Rasen- oder Wiesenflächen in den vorhandenen Bauzaundreiecke aufgestellt werden.
6. Für eventuell mit der Aufstellung der Werbetafeln entstehende Schaden hat der jeweilige Nutzer die Haftung zu übernehmen.
7. Für die Errichtung, den sachgemäßen Auf- und Abbau der Banner ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.
8. Es dürfen keine Banner, welche eine politische, menschenverachtende, diskriminierende Botschaft enthalten, aufgehängt werden.
9. Hinweis: Der Werbekreis übernimmt für Sachbeschädigungen, sowie Diebstahl an Ihren Bannern, keinerlei Haftung.

## §3 Befristung

1. Die Banner dürfen erst nach Freigabe durch den Werbekreis aufgestellt werden.
2. Mit der Freigabe hängen Sie Ihren Banner selbsttätig an den von Ihnen gewählten Bauzaun.
3. Nach Ablauf des reservierten Zeitraumes (spätestens nach 4 Wochen) bitten wir Sie, Ihren Banner wieder abzuhängen.  
Andernfalls werden auf Kosten des Nutzers externe Dienstleister mit der Beseitigung beauftragt.

## §4 Genehmigungsfähigkeit

1. Genehmigungsfähig sind Veranstaltungen  
mit einer überregionalen Strahl- und Werbekraft für die Stadt Bad Bergzabern  
mit einem örtlichen Bezug zur Stadt Bad Bergzabern  
mit einer über das normale/übliche Maß hinausgehenden Frequentierung  
mit besonders hoher Forderung der Tourismus- und Freizeitfrequenz
2. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen  
die regelmäßig bzw. jährlich und im Rahmen der üblichen Ausübung des  
Geschäftszwecks/ Geschäftsgebahrens stattfinden
3. Vorrangigkeit  
Öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen haben Vorrang vor privaten  
und kommerziellen Veranstaltungen.

## §5 Gebühren

1. Der Nutzer hat je Standort eine Gebühr zu entrichten.  
**Mitglied im Werbekreis: 60,00 € (+Mwst)**  
**Nichtmitglied: 100,00 € (+Mwst)**  
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Nutzungsgebühr wird mit der Bestellung fällig.

## §6 Schriftform, salvatorische Klausel

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen zu  
ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam sein oder  
werden, so wird dadurch die Wirksamkeit  
der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestellung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben wurden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hatten.

## **§7 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Bad Bergzabern vereinbart.